

Bil 71arb A1



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 10 Abs 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 22. 2. 1969 (Nr. 10) zum 22. 4. 1969 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt am 22. 2. 1969
Koblenz, 22. 2. 1969
Stadtwahlmänner
Stadtwahlmänner

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 10 Abs 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 22. 2. 1969 (Nr. 10) zum 22. 4. 1969 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt am 22. 2. 1969
Koblenz, 22. 2. 1969
Stadtwahlmänner
Stadtwahlmänner

Begleitet gem. der am 19. 12. 1968, vom Stadtrat beschlossenen Satzungen über die Änderung der Bebauungspläne Nr. 71a (Änderung Nr. 5) und Nr. 71b (Änderung Nr. 4).
Die Änderungen wurden gem. § 12 BauGB am 22. 4. 1969 anlässlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung haben die Änderungen Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Koblenz, 23. 4. 1969
Stadtwahlmänner
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 10 Abs 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 22. 2. 1969 (Nr. 10) zum 22. 4. 1969 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt am 22. 2. 1969
Koblenz, 22. 2. 1969
Stadtwahlmänner
Stadtwahlmänner

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 10 Abs 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 22. 2. 1969 (Nr. 10) zum 22. 4. 1969 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt am 22. 2. 1969
Koblenz, 22. 2. 1969
Stadtwahlmänner
Stadtwahlmänner

siehe Änderungsplan Nr. 2 (71a und 71b)
siehe Änderung Nr. 3 (71a Textänderung)
siehe Änderungsplan Nr. 3 (71b)
" " Nr. 4 (71a)

Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.
Koblenz, den 27. 7. 1970
Hilfsmittel Koblenz
Koblenz
Offiziell bescheinigt

Der Änderungsplan ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Stadtrat am 9. 9. 1970 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 9. 9. 1970
Stadtwahlmänner
Oberbürgermeister

Der als Satzung beschlossene Änderungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 14. 8. 1970 bis 28. 8. 1970 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
Am 14. 8. 1970 ist der Änderungsplan rechtsverbindlich geworden.
Koblenz, den 1. 9. 1970
Stadtwahlmänner
Oberbürgermeister

STADT KOBLENZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 71a u 71b (Änderungsplan Nr. 1)
BAUGEBIET: Flugfeld Karthause
Gemarkung Koblenz Flur 2 u 17
MASSTAB 1: 1000

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Vorhandene Ruinen
Neue Strassenachsen
Weitere Signaturen siehe Zeichenerklärungen für Flurkorren und Vermessungsrisse in Rheinland-Platz

Baulinie
Baugrenze
Strassenbegrenzungslinie
Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
SO Sondergebiet
WR Reines Wohngebiet
Geschlossene Bauweise
Nur Hausgruppen zulässig
Geschosszahl geplanter Gebäude zwingend festgesetzt
Besondere farbliche Hervorhebung der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen
SD Sattelbach Flurabgrenzung

Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Marktplätze
Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 1a und Nr. 12 BauGB)
Gemeinschaftstageszonen
Gemeinschaftsstellplätze
Mit einem Leistungsrecht zugewiesene Verkehrsflächen zu bebaubaren Flächen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
Private Grundfläche
Vorgarten
Spielplatz
Flächen für Versorgungsanlagen
Umformstation
Abfallbehälter
Abfallbehälter als Gemeinschaftsanlage (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
Trockenplatz
Private Verkehrsflächen
Flächen für Landwirtschaft

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 9. 7. 1970
PLANUNGSAMT
Münning
Bürgermeister
Stadtwahlmänner
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 am ... in der Zeit vom ...
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am ... beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen Berücksichtigung gefunden, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den ...
STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Stadtrat am ... in der Zeit vom ...
Koblenz, den ...
STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfassung vom ... genehmigt worden.
Koblenz, den ...
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom ... bis ... gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
Am ... ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Koblenz, den ...
STADTVERWALTUNG KOBLENZ